



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
23. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 70 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/74/399/Add.2)*]

74/157. Die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen³, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁴ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle⁵,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich Resolution 68/163 vom 18. Dezember 2013, in der sie den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten erklärte, und auf die Resolutionen 69/185

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.

⁴ Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

⁵ Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).



vom 18. Dezember 2014, [70/162](#) vom 17. Dezember 2015 und [72/175](#) vom 19. Dezember 2017,

unter Begrüßung des jüngsten Berichts des Generalsekretärs über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, die derzeitige Lage und die in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen⁶,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiterinnen und Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinzuwirken und so den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats [21/12](#) vom 27. September 2012⁷, [27/5](#) vom 25. September 2014⁸, [33/2](#) vom 29. September 2016⁹ und [39/6](#) vom 27. September 2018¹⁰ über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, [32/13](#) vom 1. Juli 2016 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet¹¹, [34/7](#) vom 23. März 2017 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter¹² und [27/12](#) vom 25. September 2014 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung⁸, die Resolutionen des Sicherheitsrats [1325 \(2000\)](#) vom 31. Oktober 2000, [1738 \(2006\)](#) vom 23. Dezember 2006 und [2222 \(2015\)](#) vom 27. Mai 2015 und die Resolution [2019/2](#) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Juni 2019 über die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Weltbericht 2017/2018 der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit dem Titel *World Trends in Freedom of Expression and Media Development* (Weltweite Trends zum Recht der freien Meinungsäußerung und zur Medienentwicklung) sowie von der Ausgabe 2017 des *Safety Guide for Journalists: A Handbook for Reporters in High-Risk Environments* (Sicherheitsleitfaden für Journalistinnen und Journalisten: Ein Handbuch für Reporterinnen und Reporter in risikoreichen Umgebungen),

unter Hinweis auf alle sonstigen einschlägigen Berichte des Generalsekretärs, des Hohen Kommissariats der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten sowie auf den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über Frauen und Frieden und Sicherheit¹³,

⁶ [A/74/314](#).

⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁸ Ebd., *Sixty-ninth Session, Supplement No. 53A* und Korrigenda ([A/69/53/Add.1](#), [A/69/53/Add.1/Corr.1](#) und [A/69/53/Add.1/Corr.2](#)), Kap. IV, Abschn. A.

⁹ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum ([A/71/53/Add.1](#) und [A/71/53/Add.1/Corr.1](#)), Kap. II.

¹⁰ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. III.

¹¹ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

¹² Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

¹³ S/2019/800.

in Würdigung der Rolle und der Tätigkeit des Hohen Kommissariats und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit, einschließlich ihrer Zusammenarbeit zur Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, sowie ihrer moderierenden Unterstützung der Begehung des Internationalen Tages zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten am 2. November, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, Regierungen und maßgeblichen Interessenträgern, und Kenntnis nehmend von dem Ergebnis der Multi-Akteur-Konsultationen über die Förderung der Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit,

unter Begrüßung der Verabschiedung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁴ und der darin enthaltenen Verpflichtungen, unter anderem der Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften aufzubauen, die Menschenrechte zu schützen und die Gleichstellung der Geschlechter für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, damit niemand zurückgelassen wird, einschließlich durch Gewährleistung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und den Schutz der Grundfreiheiten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften, und daher den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten in dieser Hinsicht leisten,

eingedenk dessen, dass das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung ein Menschenrecht ist, das gemäß Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte allen Menschen garantiert ist, und dass es eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft und eine der Grundvoraussetzungen für ihren Fortschritt und ihre Entwicklung darstellt,

in der Erkenntnis, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

anerkennend, wie wichtig das Recht der freien Meinungsäußerung und freie, unabhängige, pluralistische und vielfältige Medien und Informationszugang, online wie offline, für den Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sowie der Verständigung und der Zusammenarbeit sind,

sowie anerkennend, wie wichtig öffentliches Vertrauen in den Journalismus und dessen Glaubwürdigkeit sind, insbesondere was die Herausforderung betrifft, die Professionalität der Medien in einem Umfeld zu wahren, in dem sich neue Medienformen ständig weiterentwickeln und in dem gezielte Fehlinformationen und Diffamierungskampagnen zur Diskreditierung der Arbeit von Journalistinnen und Journalisten zunehmen,

ferner anerkennend, dass Journalistinnen und Journalisten samt ihren Familienangehörigen durch ihre Arbeit häufig dem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Bedrohung, der Belästigung und der Gewalt ausgesetzt sind, was sie häufig von der Fortführung

¹⁴ Resolution 70/1.

ihrer Arbeit abhält oder zur Selbstzensur veranlasst, wodurch der Gesellschaft wichtige Informationen vorenthalten bleiben,

Kenntnis nehmend von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalistinnen und Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch auf den Schutz von Journalistinnen und Journalisten anwendbar sein können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten, alles daranzusetzen, Gewalt, Einschüchterung, Drohungen und Angriffe gegenüber Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden zu verhindern, unter anderem indem sie bei der Richterschaft und dem Personal der Strafverfolgungsbehörden, beim Militär- und Sicherheitspersonal und bei Medienorganisationen, Journalistinnen und Journalisten und der Zivilgesellschaft Kapazitätsaufbau-, Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen unterstützen, was die Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht und die Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten betrifft,

in Anerkennung der Anstrengungen von Staaten, Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken, die Journalistinnen und Journalisten in ihrer Fähigkeit einschränken, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen, zu überprüfen, erforderlichenfalls zu ändern und mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen in vollen Einklang zu bringen,

unter Hervorhebung der Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegenüber Journalistinnen und Journalisten zu unterstützen und die Kapazitäten der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem zur Verhütung von Angriffen und Gewalt gegen Journalistinnen und Journalisten, so auch durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Ersuchen und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten,

in dem Bewusstsein, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

sowie im Bewusstsein der entscheidenden Rolle, die Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende im Rahmen von Wahlen spielen, insbesondere indem sie die Öffentlichkeit über die Personen, die kandidieren, ihre Plattformen und laufende Debatten informieren, und mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis darüber, dass Angriffe auf Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende bei Wahlen zunehmen,

höchst beunruhigt über Fälle, in denen politische Führungsverantwortliche, staatliche Amtspersonen und/oder Behörden die Medien, einschließlich einzelner Journalistinnen und Journalisten, verunglimpfen, einschüchtern oder bedrohen, was das Risiko von Drohungen und Gewaltanwendung gegenüber Journalistinnen und Journalisten erhöht und das öffentliche Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des Journalismus untergräbt,

eingedenk dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalistinnen und Journalisten weiterhin eine der größten Bedrohungen für ihre Sicherheit darstellt und dass es zur Verhütung künftiger Angriffe von entscheidender Bedeutung ist, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Straftaten gegen Journalistinnen und Journalisten begehen, dafür zur Rechenschaft gezogen werden,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalistinnen und Journalisten, Medienangehörige und zugehöriges Personal, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche

berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu schonen und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

in Anbetracht der wichtigen Rolle, die nationale Menschenrechtsinstitutionen, wo sie bestehen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, und beim Vorgehen gegen Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe an Journalistinnen und Journalisten spielen können, indem sie Überwachungs-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen und Beschwerden nachgehen, und ferner anerkennend, dass nationale Mechanismen zur Meldung und Weiterverfolgung dazu beitragen können, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe an Journalistinnen und Journalisten zu verhüten,

zutiefst besorgt über alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden begangen werden, insbesondere Tötungen, Folter, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Belästigung, Drohungen online wie offline und andere Formen von Gewalt,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die Zahl der unmittelbar infolge ihres Berufs getöteten, gefolterten, festgenommenen, inhaftierten, belästigten und eingeschüchterten Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden in den letzten Jahren gestiegen ist,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die zunehmende Bedrohung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten durch nichtstaatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

zutiefst besorgt über die spezifischen Risiken, denen Journalistinnen in Bezug auf ihre Arbeit in Nichtkonfliktsituationen wie in Situationen bewaffneten Konflikts ausgesetzt sind, wo sie nach wie vor bestürzend häufig Ziel von Angriffen sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Prüfung von Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden, einschließlich im Onlinebereich, einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen, insbesondere um geschlechtsspezifische Diskriminierung, Gewalt, Misshandlung und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, Drohungen und Einschüchterung sowie Ungleichheit und geschlechtsbezogene Rollenklischees wirksam zu bekämpfen, Frauen den gleichgestellten und diskriminierungsfreien Eintritt und Verbleib im Journalismus bei Gewährleistung ihrer größtmöglichen Sicherheit zu ermöglichen und sicherzustellen, dass den Erfahrungen und Anliegen von Journalistinnen wirksam Rechnung getragen wird und geschlechtsbezogene Rollenklischees in der Medienwelt adäquat bekämpft werden,

in Anbetracht der besonderen Sicherheitsrisiken, denen Journalistinnen und Journalisten im digitalen Zeitalter ausgesetzt sind, insbesondere der Gefahr, zur Zielscheibe rechtswidrigen oder willkürlichen Überwachens oder Abfangens von Kommunikation zu werden, womit gegen ihr Recht auf Privatheit und auf freie Meinungsäußerung verstoßen wird,

anerkennend, dass nationale Rechtsrahmen, die mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen der Staaten im Einklang stehen, eine unabdingbare Voraussetzung für ein sicheres und förderliches Umfeld für Journalistinnen und Journalisten sind, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den Missbrauch nationaler Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken zur Behinderung oder Einschränkung der Fähigkeit von Journalistinnen und Journalisten, ihrer Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung nachzugehen,

unter Betonung der Notwendigkeit, Präventivmaßnahmen und die Schaffung rechtlicher Rahmen, die dem Recht der freien Meinungsäußerung förderlich sind, stärker in den

Vordergrund zu rücken, um ein sicheres und günstiges Umfeld für Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende zu gewährleisten,

1. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen, willkürliche Festnahme und Inhaftierung, Ausweisung, Einschüchterung, Drohungen und Belästigung, online wie offline, unter anderem durch Angriffe auf ihre Büros und Medien oder deren Zwangsschließung, in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

2. *verurteilt außerdem unmissverständlich* die gezielten und mit ihrer Arbeit verbundenen Angriffe auf Journalistinnen und weibliche Medienschaffende, beispielsweise geschlechtsspezifische Diskriminierung und Gewalt, darunter sexuelle Belästigung online wie offline, Einschüchterung und Aufstachelung zu Hass gegenüber Journalistinnen, und fordert die Staaten auf, diese Probleme als Teil umfassenderer Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Frauen anzugehen, die mangelnde Gleichstellung der Geschlechter zu beseitigen und gegen geschlechtsspezifische Rollenklischees in der Gesellschaft vorzugehen;

3. *verurteilt nachdrücklich* die herrschende Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen und Journalisten und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die große Mehrzahl dieser Verbrechen straflos bleibt, was wiederum dazu beiträgt, dass sie sich wiederholen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, rechtliche Rahmen und Maßnahmen zum Schutz von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden und zur Bekämpfung der Straflosigkeit zu erarbeiten und wirksam umzusetzen und dabei die geschlechtsspezifische Dimension zu berücksichtigen, so auch indem sie gegebenenfalls Sonderermittlungseinheiten oder unabhängige Kommissionen einsetzen beziehungsweise stärken, spezielle Sonderstaatsanwältinnen oder -anwälte ernennen und spezielle Ermittlungs- und Strafverfolgungsprotokolle und -methoden einführen;

5. *fordert mit Nachdruck* die sofortige und bedingungslose Freilassung von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden, die willkürlich festgenommen, willkürlich inhaftiert oder als Geiseln genommen wurden oder dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten zu achten, die über Ereignisse berichten, bei denen Personen ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, und ihr Recht der freien Meinungsäußerung ausüben, unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Rolle, dem Risiko, dem sie ausgesetzt sind, und ihrer Verwundbarkeit;

7. *legt* den Staaten *nahe*, die Erklärung des 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zum Anlass zu nehmen, die Frage ihrer Sicherheit ins allgemeine Bewusstsein zu rücken und diesbezüglich konkrete Initiativen einzuleiten;

8. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 auch weiterhin die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu unterstützen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um gezielte Gewalt, Drohungen und Angriffe gegen Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher, gründlicher, unabhängiger und

wirksamer Untersuchungen aller ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Fälle mutmaßlicher Gewalthandlungen, Drohungen und Angriffe gegen Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Journalistinnen und weibliche Medienschaffende in Situationen bewaffneten Konflikts und in Nichtkonfliktsituationen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die solche Verbrechen begehen, einschließlich derjenigen, die sie anordnen, ihre Begehung verabreden, dazu Beihilfe leisten oder sie decken, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, und dafür zu sorgen, dass die Opfer und ihre Familien Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

10. *fordert* politische Führungsverantwortliche, Amtspersonen und/oder Behörden *nachdrücklich auf*, die Verunglimpfung, Einschüchterung oder Bedrohung der Medien, einschließlich einzelner Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffender, insbesondere der Frauen unter ihnen, durch die die Glaubwürdigkeit der Journalistinnen und Journalisten sowie die Achtung vor der Bedeutung eines unabhängigen Journalismus untergraben wird, zu unterlassen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, im Gesetz und in der Praxis ein sicheres und günstiges Umfeld zu schaffen und zu bewahren, in dem Journalistinnen und Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, und dabei die geschlechtsspezifischen Dimensionen zu berücksichtigen, unter anderem durch a) gesetzgebende Maßnahmen, b) die Unterstützung der Richterschaft bei der Erwägung von Ausbildung und Sensibilisierung und die Unterstützung der Ausbildung und Sensibilisierung des Strafverfolgungs- und Militärpersonals sowie der Journalistinnen und Journalisten und der Zivilgesellschaft im Bereich der durch die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten, einschließlich mit besonderem Schwerpunkt auf der Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt gegen Journalistinnen sowie auf den Besonderheiten der Bedrohung und Belästigung von Journalistinnen im Onlinebereich, c) die regelmäßige Erfassung und Meldung von Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten, d) die Sammlung und Analyse konkreter quantitativer und qualitativer Daten, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und anderen Merkmalen, zu online wie offline verübten Angriffen auf Journalistinnen und Journalisten oder gegen sie gerichteter Gewalt, e) die öffentliche und systematische Verurteilung von Angriffen, Belästigung und Gewalt gegenüber Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden, sei es online oder offline, f) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe und für die Entwicklung und Umsetzung geschlechtersensibler Strategien zur Bekämpfung der Straflosigkeit für Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen und Journalisten, einschließlich, sofern angezeigt, durch die Anwendung bewährter Verfahren, beispielsweise derjenigen, die in Resolution 33/2 des Menschenrechtsrats⁹ aufgeführt sind, und g) die Einrichtung sicherer, geschlechtersensibler Präventivmaßnahmen und Untersuchungsmechanismen, die Journalistinnen dazu ermutigen, online wie offline gegen sie gerichtete Angriffe zu melden, und die Opfern und Überlebenden angemessene Unterstützung bieten, darunter psychosoziale Unterstützung;

12. *verurteilt unmissverständlich* die von Staaten getroffenen Maßnahmen, die gegen die internationalen Menschenrechtsnormen verstoßen und zum Ziel oder zur Absicht haben, den Zugang zu Informationen oder ihre Verbreitung online und offline zu verhindern oder zu beeinträchtigen, und so die von Journalistinnen und Journalisten geleistete Arbeit zur Information der Öffentlichkeit untergraben, darunter Maßnahmen zur ungebührlichen Einschränkung, Blockierung oder Entfernung der Webseiten von Medien, beispielsweise Angriffe zur gezielten Überlastung von Servern, die Dienstleistungsstörungen bewirken (denial of service attacks), und fordert alle Staaten auf, derartige Maßnahmen, die den Anstrengungen zum Aufbau inklusiver und friedlicher Wissensgesellschaften und Demokratien irreparablen Schaden zufügen, zu beenden und zu unterlassen;

13. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Wahrung der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und die Arbeit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten nicht willkürlich oder ungebührlich beeinträchtigen, etwa durch willkürliche Festnahme oder Inhaftierung oder die Androhung eines solchen Vorgehens;

14. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Diffamierungs- und Verleumdungsgesetze nicht missbraucht werden, insbesondere durch die Verhängung übermäßiger strafrechtlicher Sanktionen mit dem Ziel, Journalistinnen und Journalisten einer widerrechtlichen oder willkürlichen Zensur zu unterwerfen oder ihren öffentlichen Informationsauftrag zu beeinträchtigen, und solche Gesetze im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen erforderlichenfalls zu ändern oder zurückzunehmen;

15. *unterstreicht*, dass im digitalen Zeitalter Verschlüsselungs- und Anonymisierungstechnologien für viele Journalistinnen und Journalisten unverzichtbar für die freie Ausübung ihrer Tätigkeit und den Genuss ihrer Menschenrechte geworden sind, insbesondere ihrer Rechte auf freie Meinungsäußerung und Privatheit, so auch um sicher kommunizieren und die Vertraulichkeit ihrer Quellen schützen zu können, und *fordert* die Staaten *auf*, die Nutzung dieser Technologien nicht zu beeinträchtigen und sicherzustellen, dass jegliche diesbezügliche Einschränkung mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

16. *unterstreicht außerdem* die wichtige Rolle, die Medienorganisationen spielen können, indem sie Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffende angemessen in Fragen der Sicherheit, des Risikobewusstseins, der digitalen Sicherheit und des Selbstschutzes schulen und beraten und ihnen Schutzausrüstung zur Verfügung stellen;

17. *betont*, dass eine bessere Zusammenarbeit und Koordinierung auf internationaler und regionaler Ebene sichergestellt werden muss, unter anderem durch technische Hilfe und Kapazitätsaufbau, um die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten auf nationaler und lokaler Ebene verbessern zu helfen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen, einschließlich der zuständigen Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, zusammenzuarbeiten, und bittet die Staaten, auf freiwilliger Grundlage Informationen zum Stand der Untersuchungen von Angriffen und Gewalthandlungen gegen Journalistinnen und Journalisten auszutauschen, namentlich auf Ersuchen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über den Mechanismus ihres Internationalen Medienentwicklungsprogramms;

19. *legt* den Staaten *nahe*, die Frage der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten auch weiterhin im Rahmen des Verfahrens der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung zu behandeln;

20. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine Anstrengungen in Bezug auf die Sicherheit von Journalistinnen, Journalisten und Medienschaffenden weiter zu verstärken, und bittet die Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur aktiv Informationen über die Umsetzung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit auszutauschen und ihre Zusammenarbeit zu

verstärken, insbesondere auch über das Netz von Verbindungsstellen, sowie die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterdimension zu beschleunigen;

21. *würdigt* den bedeutenden Beitrag, den die Förderung und der Schutz der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten zur Verwirklichung der Agenda 2030 und ihrer Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁴, insbesondere der Zielvorgabe 16.10, leisten, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit Indikator 16.10.1 der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene die Erhebung aufgeschlüsselter Daten, die Analyse und die Berichterstattung in Bezug auf die Anzahl der bestätigten Fälle von Tötung, Entführung, Verschwindenlassen, willkürlicher Inhaftierung, Folter und anderweitiger Schadenszufügung an Journalistinnen und Journalisten und mit ihnen verbundenen Medienangehörigen zu verstärken und alles daranzusetzen, diese Daten den zuständigen Einrichtungen, insbesondere dem Hohen Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, zur Verfügung zu stellen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung dieser Resolution weiter zu unterstützen und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner neunundvierzigsten Tagung über die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten Bericht zu erstatten, mit besonderem Schwerpunkt auf den Aktivitäten, die das Netz von Verbindungsstellen in Bezug auf die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten und die Frage der Straflosigkeit unternimmt, und unter Berücksichtigung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit und seiner Weiterverfolgung.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019